

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 10. Juli 2001

Teil I

68. Bundesgesetz: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und des Bundes-Seniorengesetzes 1998
(NR: GP XXI RV 594 AB 660 S. 71. BR: AB 6389 S. 678.)

68. Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Bundesgesetz über die Förderung von Anliegen der älteren Generation 1998 (Bundes-Seniorengesetz 1998) geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Ab 1. Jänner 2002 beträgt die Familienbeihilfe für jedes Kind monatlich 105,4 €; sie erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats, in dem dieses das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 18,2 €; sie erhöht sich weiters ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet, um monatlich 21,8 €. Diese Beträge gelten für eine Vollwaise (§ 6) entsprechend.

(3) Wird ab 1. Jänner 2002 für zwei Kinder die Familienbeihilfe bezogen, erhöht sich der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe um monatlich 12,8 € und erhöht sich darüber hinaus ab dem dritten Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, um monatlich 25,5 € pro Kind.

(4) Ab 1. Jänner 2002 erhöht sich die Familienbeihilfe für jedes Kind, das erheblich behindert ist, monatlich um 131 €.“

2. § 39g lautet:

„§ 39g. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist dem Bund (Bundesminister für Finanzen) im Jahr 2002 bis zum 1. Juli ein Pauschalbetrag von 21 802 000 € zu zahlen, der für den Verwaltungsaufwand bei Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Finanzverwaltung zu verwenden ist.“

3. § 40a entfällt.

4. § 40b lautet:

„§ 40b. Abweichend von § 40 werden 33 430 000 € zu Lasten der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen des Jahres 2002 bis 31. Oktober 2002 dem beim Hauptverband eingerichteten Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung als Beitrag zur Finanzierung der Ersatzzeiten der Kindererziehung (§ 447g Abs. 3 Z 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zugeführt.“

5. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Rechtsvorschriften	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 5 Abs. 1	120 000	8 725
§ 6 Abs. 3	120 000	8 725
§ 29 Abs. 1	5 000	360
§ 30c Abs. 1 lit. a	60	4,4
§ 30c Abs. 1 lit. b	120	8,8

Spalte 1 Rechtsvorschriften	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 30c Abs. 1 lit. c	180	13,1
§ 30c Abs. 2 lit. a	90	6,6
§ 30c Abs. 2 lit. b	180	13,1
§ 30c Abs. 2 lit. c	270	19,7
§ 30c Abs. 3	270	19,6
§ 30f Abs. 1	270	19,6
§ 30f Abs. 3 lit. a	270	19,6
§ 30h Abs. 2	1 000	73
§ 30h Abs. 4	5 000	360
§ 30j Abs. 1 lit. b	270	19,6
§ 30n lit. a	70	5,1
§ 30n lit. b	100	7,3
§ 31h	5 000	360
§ 32 Abs. 2	1 000	73
§ 38 Abs. 1	5 000	360
§ 38d Abs. 2	2 000	145,4
§ 38i Abs. 1	2 000	150
§ 39 Abs. 5 lit. a	9 500 000 000 593 750 000	690 392 000 43 149 500
§ 39a Abs. 1	60 000 000	4 360 000
§ 39h	200 000 000	14 535 000
§ 41 Abs. 4	20 000 15 000	1 460 1 095
§ 45 Abs. 1	24	1,74

6. Nach § 50o wird folgender § 50p eingefügt:

„**§ 50p.** (1) Die §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 3, 8 Abs. 2 bis 4, 29 Abs. 1, 30c Abs. 1 lit. a bis lit. c, 30c Abs. 2 lit. a bis lit. c, 30c Abs. 3, 30f Abs. 1, 30f Abs. 3 lit. a, 30h Abs. 2, 30h Abs. 4, 30j Abs. 1 lit. b, 30n lit. a, 30n lit. b, 31h, 32 Abs. 2, 38 Abs. 1, 38d Abs. 2, 38i Abs. 1, 39 Abs. 5 lit. a, 39a Abs. 1, 39g, 39h, 40b, 41 Abs. 4 und 45 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) § 40a in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung tritt mit 31. Dezember 2001 außer Kraft.“

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Förderung von Anliegen der älteren Generation 1998, BGBl. I Nr. 84, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 19 Abs. 1 wird die Betragsangabe „elf Schilling“ durch die Betragsangabe „0,8 €“ ersetzt.
2. Im § 27 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) § 19 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Klestitel

Schlüssel